

# Beschlussvorlage

## Stadtvertretung

VO(STV)/402/2023

öffentlich

## Durchführung eines Bürgerentscheids (LNG-Terminal)

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister <i>Bearbeiter::</i> Kati Partecke	<i>Datum:</i> 14.06.2023 <i>Einreicher:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	Ö / N
Stadtvertretung (Entscheidung)	04.07.2023	Ö

### Sachverhalt

Wichtige Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises können statt durch Beschluss der Stadtvertretung durch die Bürgerinnen und Bürger selbst getroffen werden, ein sogenannter Bürgerentscheid.

Am 13.06.2023 wurde durch Herrn Norbert Dahms ein Bürgerbegehren an den Präsidenten der Stadtvertretung, Herrn Norbert Benedict, überreicht, welches auf die Durchführung eines Bürgerentscheids abzielt.

Die eingereichte Frage lautet:

*„Sind Sie für die Errichtung eines LNG-Terminals in Sassnitz-Mukran und akzeptieren damit die auftretenden Umweltschäden und Sicherheitsrisiken, obwohl die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Gasversorgung (bis zum 16.05.2023) nicht nachgewiesen worden ist?“*

In der Begründung heißt es:

*„Die Einwohner der Stadt Sassnitz befürchten, durch ein überdimensioniertes und durch das LNG-Beschleunigungsgesetz errichtetes LNG-Terminal, welches keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, langfristige, massive Umweltbelastungen, die Vernichtung von Eigentum, die Vernichtung von Existenz, unabwägbare Sicherheitsrisiken. Die Nachteile die Einwohner der Stadt überwiegen hierbei einen Nutzen derart, dass ein solches Projekt abzulehnen ist.“*

Gemäß § 20 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) entscheidet die Gemeindevertretung unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde, ob das Bürgerbegehren zulässig ist und wann der Bürgerentscheid stattfindet.

### Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 KV M-V können wichtige Entscheidungen des eigenen Wirkungskreises statt durch Beschluss der Gemeindevertretung durch die Bürgerinnen und Bürger selbst getroffen werden (Bürgerentscheid).

Für ein Bürgerbegehren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Bürgerbegehren muss
  - o schriftlich eingereicht werden (§ 20 Abs. 5 S. 1 KV M-V),
  - o das Bürgerbegehren muss schriftlich an die Gemeindevertretung gerichtet

- werden und die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten (§ 20 Abs. 5 Satz 1 KV M-V).
- o bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (§ 14 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zur KV M-V (KV-DVO)).
  - Das Bürgerbegehr muss von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger oder von mindestens 4.000 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 5 S. 3 KV M-V). Die Unterschriftenlisten müssen den Namen und Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum der Unterzeichner und den vollen Wortlaut des Antrages enthalten (§ 14 Abs. 5 KV-DVO).
  - Das Bürgerbegehr darf nicht unter den Negativkatalog des § 20 Abs. 2 KV M-V fallen.

Das Einhalten der strengen Formerfordernisse soll sicherstellen, dass die durch einen Bürger-entscheid eintretende Kompetenzübertragung von der durch Wahlakt demokratisch legitimierten und grundsätzlich allzuständigen Vertretungskörperschaft (=Stadtvertretung) auf die Bürger demokratischen und rechtsstaatlichen Anforderungen genügt.  
Daher ist ein Bürgerbegehr nur zulässig, wenn sämtliche aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies nur bei einem Punkt nicht der Fall, hat dies zwingend die Unzulässigkeit des Bürger-begehrens zur Folge.

#### Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Verwaltung hat die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unter Zugrundelegung der von den Initiatoren eingereichten Frage geprüft.  
Im Einzelnen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

##### 1. Form

Das Bürgerbegehr muss schriftlich eingereicht werden. Die Einreichung erfolgte am 13.06.2023 mit persönlicher Übergabe an den Vorsitzender der Stadtvertretung.

##### 2. Quorum

Das Bürgerbegehr muss gemäß § 20 Abs. 5 S. 3 KV M-V von mindestens 765 Bürgern unterzeichnet worden sein (10%).

Es wurden 227 Unterschriftenlisten eingereicht, auf denen sich 1.653 Personen eingetragen haben. Die Prüfung der Unterschriften führte zu folgendem Ergebnis:

Gültige Stimmen: 1.184

Ungültige Stimmen: 469

Das erforderliche Quorum ist demnach erreicht.

##### 3. Zulässige Fragestellung

Gemäß § 14 Abs. 1 der KV-DVO ist die eingebrachte Frage so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Die Fragestellung muss das Ziel des Bürgerbegehrens eindeutig zum Ausdruck bringen. Sie darf die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger insbesondere nicht durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen gefährden.

Der erste Teil der Frage „*Sind Sie für die Errichtung eines LNG-Terminals in Sassnitz-Mukran*“ kann klar mit Ja oder Nein beantwortet werden. Der zweite Teil „*und akzeptieren damit die auftretenden Umweltschäden und Sicherheitsrisiken, obwohl die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Gasversorgung (bis zum 16.05.2023) nicht nachgewiesen worden ist?*“ suggeriert den Abstimmenden, dass sie mit einer zustimmenden Antwort unnötig Umweltschäden und Sicherheitsrisiken in Kauf nehmen.

Durch den zweiten Teil der Frage ist es den Abstimmenden nicht möglich, die Frage nur mit Ja oder Nein zu beantworten, eine freie und sachliche Willensbildung ist durch den suggestiven Charakter nicht gegeben.

##### 4. Vertretungsberechtigte

Nach § 14 Abs. 2 KV-DVO sind in dem Bürgerbegehr bis zu drei Personen zu

benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Auch diese Voraussetzung ist erfüllt. Als Vertreter wurde benannt: Norbert Dahms, Dargaster Straße 8, 18546 Sassnitz

#### 5. Angaben der Kostenschätzung

Das Bürgerbegehren beabsichtigt das Unterlassen einer geplanten Baumaßnahme. Dadurch entstehen keine Kosten. Eine Kostenschätzung ist daher obsolet.

#### Ergebnis der formellen Prüfung

Durch die unzulässige Fragestellung ist das Bürgerbegehren gemäß § 14 Abs. 1 der KV-DVO unzulässig.

#### 6. Materielle Zulässigkeit

Die wichtigste materielle Voraussetzung für einen Bürgerentscheid ist, dass der Gegenstand der Abstimmung eine wichtige Entscheidung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde sein muss, siehe § 20 Abs. 1 KV M-V. Das Vorhaben "Bau eines LNG-Terminal" liegt im Gemeindegebiet der Stadt Sassnitz, ist aber eine Maßnahme des Bundes. Die zuständige Landesbehörde, das Land Mecklenburg-Vorpommern, muss die konkreten Planungsunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren umfassend prüfen. Die Stadt Sassnitz ist hier weder genehmigungs- noch zustimmungspflichtig, daher nicht zuständig.

Randziffer 2 der Kommentierung zu § 20 KV MV konkretisiert die anzuwendende Rechtsvorschrift aus Abs. 1 wie folgt: „Wenn die Gemeinde überhaupt nicht entscheidungsbefugt ist, sondern die Entscheidungskompetenz bei einer anderen Körperschaft liegt, ist damit ein Bürgerentscheid unzulässig. Die Mitwirkung an höherstufigen Entscheidungsprozessen ist keine Entscheidung über die Aufgabenerledigung selbst, fällt damit nicht unter die Verbandskompetenz der Gemeinde und ist damit kein Gegenstand eines Bürgerentscheids.“

#### Ergebnis der materiellen Prüfung

Es ist festzustellen, dass das Bürgerbegehren in Ermangelung der Zuständigkeit der Gemeinde Stadt Sassnitz unzulässig ist.

#### Ergebnis gesamt

Die Prüfung des durch Herrn Norbert Dahms mit Datum vom 13.06.2023 überreichten Bürgerbegehrens hat ergeben, dass das Bürgerbegehren sowohl formell als auch materiell unzulässig ist, die beabsichtigte Abstimmung nicht Gegenstand eines Bürgerentscheids sein darf.

#### **Alternative**

Die Ablehnung des Bürgerbegehrens zum LNG-Terminal ist alternativlos.

### Finanzielle Auswirkungen

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einnahmen                       | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung       |
| <input type="checkbox"/> Keine haushaltsmäßige Berührung | <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |

Bemerkungen:

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		TEUR
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	TEUR
Zusätzliche Einnahmen aus Zuweisungen:	Haushaltsstelle:	TEUR
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung Haushaltsstelle:	TEUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushalt Jahr:	TEUR
	Haushalt Jahr:	TEUR
	Haushalt Jahr:	TEUR
	Haushalt Jahr:	TEUR
Bemerkungen:	Die unterzeichnenden Bürger begehren mit ihren Unterschriften das Unterlassen einer Maßnahme. Insoweit entstehen keine Kosten.	

### **Beschlussvorschlag**

Das durch Herrn Norbert Dahms eingereichte Bürgerbegehren wird aufgrund der formellen und materiellen Unzulässigkeit abgelehnt.

### **Anlage/n**

1	Stellungnahme uRAB Bürgerbegehren LNG (öffentlich)
---	--

# Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Sassnitz  
Der Bürgermeister  
Herrn Leon Kräusche  
Hauptstraße 33  
18546 Sassnitz

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 23. Juni 2023  
Mein Zeichen: 03.02.01.01 (Aktenzeichen)  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!  
  
Fachdienst: 03 Kommunalaufsicht  
Fachgebiet / Team: Allg. Kommunalaufsicht  
Auskunft erteilt: Julianne Rebschläger  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
Stralsund  
Zimmer: 102  
Telefon: 03831 357-1292  
Fax: 03831 357-441290  
E-Mail: Julianne.Rebschlaeger@lk-vr.de  
Datum: 27. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Kräusche,

mit Datum vom 13. Juni 2023 wurde dem Stadtpräsidenten der Stadtvertretung Sassnitz ein Bürgerbegehren zur Beantragung eines Bürgerentscheids mit folgender Fragestellung und Begründung übergeben:

„Sind Sie für die Errichtung eines LNG-Terminals in Sassnitz-Mukran und akzeptieren damit die auftretenden Umweltschäden und Sicherheitsrisiken, obwohl die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Gasversorgung (bis zum 16.05.2023) nicht nachgewiesen worden ist?“

In der Begründung heißt es:

„Die Einwohner der Stadt Sassnitz befürchten, durch ein überdimensioniertes und durch das LNG-Beschleunigungsgesetz errichtetes LNG-Terminal, welches keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, langfristige, massive Umweltbelastungen, die Vernichtung von Eigentum, die Vernichtung von Existenz, unabwägbare Sicherheitsrisiken. Die Nachteile die Einwohner der Stadt überwiegen hierbei einen Nutzen derart, dass ein solches Projekt ablehnen.“

Nach Prüfung der Zulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens durch die Verwaltung der Stadt Sassnitz übersandten Sie das Ergebnis in Form der Beschlussvorlage Nr. VO(STV)/402/2023 „Durchführung eines Bürgerentscheids (LNG-Terminal)“ der unteren Rechtsaufsichtsbehörde und baten gemäß § 20 Abs. 5 KV M-V sowie § 15 Abs. 1 KV-DVO um Stellungnahme (Benehmensherstellung).

Sie kamen zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren sowohl formell als auch materiell unzulässig ist.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird das vorliegende Bürgerbegehren auch seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde als unzulässig bewertet.

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



Im Ergebnis der Prüfung wurde folgendes festgestellt:

Das Bürgerbegehren wurde schriftlich eingereicht und bestimmt gemäß § 14 Abs. 2 KV-DVO Herrn Norbert Dahms dazu, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Gemäß § 20 Abs. 5 S. 3 KV M-V muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Mit 1.184 gültigen Stimmen ist das erforderliche Quorum von mindestens 765 gültigen Stimmen erreicht.

Ein Kostendeckungsvorschlag war nicht erforderlich.

Die durch ein Bürgerbegehren eingebrachte Frage ist gemäß § 14 Abs. 1 KV-DVO so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Die Fragestellung muss das Ziel des Bürgerbegehrens eindeutig zum Ausdruck bringen. Sie darf die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger insbesondere nicht durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen gefährden.

Die Fragestellung sowie die Begründung sind vorliegend suggestiv formuliert. Der suggestive Charakter ist dann anzunehmen, wenn eine bestimmte Antwort besonders nahe liegt und der Befragte beeinflusst wird, eine Antwort mit vorbestimmten Aussagegehalt zu geben, die durch den Fragesteller erwartet wird. Vorliegend wird suggeriert, dass der Befragte, sofern er für die Errichtung eines LNG-Terminals ist, auch zwangsläufig Umweltschäden und Sicherheitsrisiken gutheißen. Diese Vermengung von zwei Fragestellungen in einer Frage bewirkt, dass diese nicht klar mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger ist somit nicht mehr gewährleistet.

Zudem ist die Fragestellung nicht hinreichend bestimmt. Die Frage "Sind Sie für die Errichtung..." zielt auf eine bloße Meinungsbekundung ab, ohne dass klar ist, welche konkrete Sachentscheidung von den Bürgerinnen und Bürgern getroffen werden soll, die ansonsten durch Beschluss der Stadtvertretung erfolgen würde. Für die bloße Einholung eines Meinungsbildes der Bürgerinnen und Bürger ist ein Bürgerentscheid kein zulässiges Mittel. Eine Meinungsbekundung beinhaltet keine konkrete "wichtige Entscheidung", wie sie die Kommunalverfassung für einen Bürgerentscheid verlangt.

Darüber hinaus können Gegenstand des Bürgerentscheids nur wichtige Entscheidungen des eigenen Wirkungskreises sein, die anstatt durch Beschluss der Stadtvertretung durch die Bürgerinnen und Bürger selbst getroffen werden (§ 20 Abs. 1 KV M-V). Gemäß § 2 Abs. 1 KV M-V sind Gemeinden berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die in § 2 Abs. 2 KV M-V aufgezeigten Tätigkeitsfelder umfassen nicht die Errichtung von Infrastruktur zur Sicherung der Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland und/oder seiner Nachbarländer. Auch wenn hier von „Versorgung mit Energie“ die Rede ist, so ist damit die örtliche Daseinsvorsorge gemeint. Dies ergibt sich aus der Beschränkung des Absatzes 1 auf „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“. Es handelt sich somit nicht um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises.

Fraglich ist, ob und inwieweit der Stadt Sassnitz hier überhaupt eine Entscheidungskompetenz zukommt. Wenn die Gemeinde überhaupt nicht entscheidungsbefugt ist, sondern die Entscheidungskompetenz bei einer anderen Körperschaft liegt, ist damit ein Bürgerentscheid unzulässig.

Zu erwähnen sei weiterhin, dass auch die Positionierung einer Gemeinde im Rahmen eines (bspw. Immissionsschutzrechtlichen) Genehmigungsverfahrens, der Entscheidung im Rahmen

eines Bürgerentscheids nicht zugänglich ist, da diese unter den Negativkatalog des § 20 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V fallen.

Gegen die vorgelegte Beschlussvorlage bestehen keine Bedenken. Das nach § 20 Abs. 5 Satz 4 KV M-V erforderliche Benehmen wurde ordnungsgemäß hergestellt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist über die Entscheidung der Stadtvertretung gemäß § 15 Abs. 1 S. 5 KV-DVO unverzüglich zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Juliane Rebschläger